

Objekttyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **127/128 (1946)**

Heft 7

PDF erstellt am: **10.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

handen des Bauherrn enthalten, dass es nicht im Interesse des Bauherrn ist, die Arbeit aus Bequemlichkeits- oder politischen Gründen unnötig stark aufzuteilen, und dass in einem solchen Falle der Architekt berechtigt ist, für die Mehrarbeit eine Erhöhung des Honorars zu verlangen. Es soll also damit nach Möglichkeit verhindert werden, dass eine Bauherrschafft die Arbeit in zu viele Unternehmerlose aufsplittet. Der Architekt erhält durch Art. 5 auch Gelegenheit, wenn ihm unverantwortlich viel Arbeit aufgebürdet wird, eine entsprechende Entschädigung zu verlangen.

Arch. A. Mürset gibt im Auftrag von Arch. R. Steiger den Wunsch nach einer Ergänzung von Art. 5 bekannt. Es betrifft diese einen Zusatz betr. Verlängerung der Bauzeit. Eine solche entspricht einem Schaden des Architekten, und um einem solchen vorzubeugen, sollte folgender Zusatz aufgenommen werden: «Verlängert sich die Bauzeit aus unvorhergesehenen Gründen in erheblichem Masse, so ist der Architekt berechtigt, für entsprechende Mehrkosten Rechnung zu stellen.»

Präs. M. Kopp glaubt nicht, dass dieser Zusatz wirklich notwendig und zweckmässig ist. Im allgemeinen sind die Bauzeiten eher zu kurz. Auch wird es schwer halten, den Begriff einer zu langen Bauzeit festzulegen. Der Sprechende schlägt daher vor, den Antrag Steiger abzulehnen.

Arch. R. Christ unterstützt den Antrag Steiger.

Arch. F. Hiller ist der Auffassung, dass der Zusatz weglassen werden sollte. Diese Verzögerungen waren hauptsächlich in den letzten Jahren kriegsbedingt. Es handelt sich nicht um normale Zustände, und es sollen daher nicht Artikel aufgestellt werden, die nur in abnormalen Fällen zur Anwendung gelangen.

Ing. W. Stäubli beanstandet die Fassung von Art. 8. Der darin erwähnte Entscheid der Honorarordnungskommission ist unmöglich. Einen solchen Entscheid kann nur das Gericht fällen. Der Sprechende stellt den Antrag, zu schreiben: «...., kann die Honorarordnungskommission angerufen werden.»

Präsident M. Kopp stellt fest, dass vorgesehen ist, die Honorarordnungskommission nur dann als entscheidende oder beratende Instanz amten zu lassen, wenn der Bauherr damit einverstanden ist.

Arch. P. Sarasin schlägt folgende Fassung vor: «...., kann der S.I.A. angerufen werden, dessen Honorarordnungskommission die authentische Meinung gibt.»

Arch. R. Christ möchte das Wort «entscheidet» beibehalten. Der Sprechende verweist hier auf das Wettbewerbswesen und setzt sich für einen deutlichen Ausdruck ein, wenn er auch rechtlich nicht ganz zutrifft.

Ing. A. Zwygart unterstützt den Antrag von Ing. W. Stäubli und schlägt folgende Redaktion vor: «...., kann die Honorarordnungskommission des S.I.A. zur Beratung angerufen werden.»

Arch. J. P. Vouga unterstützt den Antrag von Arch. Steiger. Es ist nicht immer der Fehler des Architekten, wenn die Bauzeiten verlängert werden.

Arch. H. Daxelhofer: Die Sektion Bern hat die Vorlage behandelt und ist mit ihr im allgemeinen einverstanden. Lediglich in bezug auf den Titel ist zu sagen, dass die Bezeichnung «Merkblatt» zu wenig Durchschlagskraft haben dürfte. Die Sektion Bern würde «Beilage», «Erläuterung» oder «Wegleitung» vorziehen.

Dr. Ing. M. von Salis: Falls der Antrag von Arch. R. Steiger bzw. A. Mürset angenommen wird, sollte noch beigefügt werden «ohne Verschulden des Architekten».

Präsident M. Kopp schreitet hierauf zur Abstimmung.

Der Antrag der Sektion Waadt, Art. 5 wie folgt abzuändern: «...., sans que l'intérêt de l'œuvre l'exige» wird mit 38 Ja gegen 19 Nein genehmigt.

Der Antrag von Arch. R. Steiger, bzw. Arch. A. Mürset und Dr. Ing. M. von Salis auf Ergänzung von Art. 5 durch: «Verlängert sich die Bauzeit ohne Verschulden des Architekten aus unvorhergesehenen Gründen in erheblichem Masse, so ist der Architekt berechtigt, für entstehende Mehrkosten Rechnung zu stellen» wird einstimmig angenommen.

Ing. P. Scutter: Es ist nun noch über den Antrag von Dr. Ing. A. Zwygart «kann die Honorarordnungskommission des S.I.A. zur Beratung angerufen werden» abzustimmen. Hiezu ist zu sagen, dass grundsätzlich der S. I. A. angerufen werden sollte, der die Angelegenheit zur weiteren Behandlung an die Honorarordnungskommission weiterleitet.

Präs. M. Kopp schlägt vor, zu schreiben: «kann der S. I. A., bzw. dessen Honorarordnungskommission angerufen werden.» Dies ist formell richtiger.

Dr. Ing. A. Zwygart sieht keinen Unterschied in dieser Fassung. Das Sekretariat leistet nur Briefträgerdienste. Es könnte eventuell geschrieben werden: «...., keine Einigung erzielt wird, kann der S.I.A. zuhänden seiner Honorarordnungskommission angerufen werden.»

Ing. W. Stäubli: Es sollte geschrieben werden: «kann der S.I.A. angerufen werden», der Nachsatz ist wegzulassen.

Arch. P. Sarasin ersucht, den Nachsatz «dessen Honorarordnungskommission entscheidet» beizubehalten.

Präs. M. Kopp schlägt folgende Fassung vor: «Sofern über die Auslegung der Honorarordnung zwischen Bauherr und

Architekt keine Einigung erzielt wird, kann der S. I. A. zuhänden der Honorarordnungskommission angerufen werden.» Die Kommission soll also nur beraten und nicht entscheiden. Es handelt sich somit nur um eine neue redaktionelle Fassung.

Es wird hierauf über den Antrag von Ing. W. Stäubli, dass der Begriff des Wortes «entscheidet» in Art. 8 in Wegfall kommen soll, abgestimmt.

Dieser Antrag wird mit grosser Mehrheit angenommen.

Präsident M. Kopp stellt fest, dass das vorliegende Merkblatt mit den vorgeschlagenen Abänderungen somit von den Delegierten genehmigt worden ist. Zum Antrag der Sektion Bern ist noch zu sagen, daß die Bezeichnung «Merkblatt» beibehalten werden soll. Es handelt sich um einen Begriff, der sich beim S.I.A. bereits eingebürgert hat.

Ing. M. Stahel ist der Auffassung, dass mit diesem «Merkblatt» neues Recht geschaffen wird und dass es nicht nur einen Kommentar zu bereits Bestehendem bildet. Darum ist die Bezeichnung «Merkblatt» nicht richtig. Sie ist auch gegenüber dem Bauherrn nicht loyal. Es handelt sich hier um eine Ergänzung und nicht um ein «Merkblatt».

Präsident M. Kopp: Die Ansicht von Ing. Stahel ist richtig. Die Honorarordnung sollte überhaupt revidiert werden. Dies kann jedoch gegenwärtig nicht erfolgen, weil dadurch Schwierigkeiten mit der Preiskontrollstelle entstehen würden. Der Sprechende beantragt aus diesem Grunde, den Namen «Merkblatt» beizubehalten, da die ganze Honorarordnung doch möglichst bald revidiert werden soll, wobei dann die Bestimmungen des Merkblattes sinngemäss eingebaut werden müssen. Es wäre taktisch falsch, wenn die Honorarordnung an sich gegenwärtig abgeändert würde.

Der Bezeichnung als «Merkblatt» wird hierauf mit grossem Mehr zugestimmt.

Ing. H. Härry kommt auf die bereits früher gemachte Anregung der Sektion Bern zurück, man solle vor der Vorlage von Formularen vor die Delegiertenversammlung die schriftlichen Aeusserungen der Sektionen einholen. Dadurch könnte eine raschere Behandlung an der Delegiertenversammlung erreicht werden.

Präsident M. Kopp: Der Antrag der Sektion Bern ist bestimmt richtig; aber es war unmöglich, ihn diesmal zu berücksichtigen, weil dadurch längere Zeit verloren gegangen wäre und die Herausgabe des Merkblattes äusserst dringend geworden ist.

Das Merkblatt ist somit unter Berücksichtigung der einzelnen beschlossenen Abänderungen genehmigt.

(Schluss folgt)

## S. I. A. Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein Bureau für den Wiederaufbau

### Internationale Wohnungsbau-Ausstellung in Brüssel

Wie auf S. 12, Bd. 128, der Schweiz. Bauzeitung bereits mitgeteilt wurde, hat das «Institut National du Logement et de l'Habitation» (INALA) unter dem Patronat des belgischen Arbeitsministeriums eine solche Ausstellung veranstaltet, die noch bis im September dauert. Das «INALA» hat sich mit dieser Kundgebung die Aufgabe gestellt, den beschleunigten billigen Wohnungsbau im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und nach den rationellsten Methoden zu fördern. Die Ausstellung umfasst über 50 vorfabrizierte Objekte, wobei auch die Schweiz (mit mehreren Systemen), Finnland, Holland, Grossbritannien und die U. S. A. vertreten sind.

Die besten der gezeigten Typen sollen später auf einem Musterbauplatz in der Nähe von Brüssel der gleichen Anzahl üblicher Konstruktionen gegenüber gestellt werden, um die tatsächlichen Vorteile der neuen Bauweisen objektiv zu prüfen.

Das «Institut National du Logement et de l'Habitation» anbietet sich besonders, Besuchern aus den Kreisen des S. I. A. und andern schweizerischen Interessenten mit Führungen, Dokumentationen und andern Erleichterungen zur Seite zu stehen. Nachdem auch die Reisemöglichkeiten zwischen der Schweiz und Belgien in letzter Zeit bedeutend erleichtert worden sind, möchten wir Alle, die sich mit Fertigbauweisen beschäftigen, auf diese aktuelle Schau hinweisen.

Zürich, 11. August 1946

S. I. A.-Wiederaufbaubureau

## VORTRAGSKALENDER

Zur Aufnahme in diese Aufstellung müssen die Vorträge (sowie auch nachträgliche Änderungen) bis spätestens jeweils Mittwoch Abend der Redaktion mitgeteilt sein.

24. Aug. (Samstag) SVGW. Diskussionsversammlung in Lugano. 15.00 h im Palazzo Municipale. Dr. Ing.-Chem. J.-Ph. Buffle, Genève: «La filtration rapide et ses progrès récents».

25. Aug. (Sonntag) SVGW. Generalversammlung in Lugano, 9 h im Theatersaal des Kursaaes. Vorträge: Ing. P. Regazzoni, Dir. lab. cantonale d'igiene: «Esperienze sulla depurazione delle acque potabili mediante clorazione». Dir. Dr. H. Deringer, Winterthur: «Grundlagen für ein Verfahren zur Absorption des Kohlenmonoxyds aus dem Stadtgas».